Bundesrat Drucksache **354/3/96**

03.07.96

Antrag
des Landes Rheinland-Pfalz

Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungs-verordnung - TgV)

Punkt 46 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

"In § 3 Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte "der zuständigen Behörde" durch die Worte "den zuständigen Industrie- und Handelskammern" zu ersetzen."

Begründung

Der Vorschlag dient der Verringerung von Behördenverfahren.

Nach § 2 Abs. 3 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) wird die Schulung der Gefahrgutbeauftragten im Rahmen eines von der zuständigen Industrie- und Handelskammer anerkannten Lehrgangs durchgeführt.

Zwischen den in der Transportgenehmigungsverordnung formulierten Anforderungen zur Sach- und Fachkunde für das Einsammeln und Befördern und dem Gefahrgutrecht besteht ein sachlogischer Zusammenhang. Daher sollten die Lehrgänge zur Schulung der Einsammler und Beförderer ebenfalls von der zuständigen Industrie- und Handelskammer anerkannt werden.

Ausgeliefert am 04. JULI 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946